

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen,
Abstimmungen und Entscheiden vom 02.12.2024
(Erfrischungsgeldsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 32 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie der Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der:

1. Europawahl,
2. Bundestagswahl,
3. Landtagswahl,
4. Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl
Bürgerentscheiden),
5. Volksentscheiden.

(2) Sie gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

**§ 2
Auslagenersatz**

Ehrenamtliche Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

**§ 3
Entschädigung**

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 25,00 EUR, gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Wahlvorstände (Wahlhelfer und Hilfskräfte) in einem Wahllokal oder in einem Briefwahllokal erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe richtet sich nach den folgenden Kriterien:

1. für jedes Mitglied des Wahlvorstandes, 25,00 EUR
2. Zuschläge für die Wahrnehmung besonderer Funktionen

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Tätigkeit des Wahlvorstehers, | 25,00 EUR |
| b) für die Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers, | 15,00 EUR |
| c) für die Tätigkeit des Schriftführers. | 15,00 EUR |

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merseburg in Kraft.

ausgefertigt: Merseburg, den 02.12.2024


Müller-Bahr
Oberbürgermeister



